

Berufsgruppen spezial > KÜNSTLERINNEN

Steuerlich beziehen KünstlerInnen und Kunstschaffende Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Ihren Gewinn können sie mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Pauschalierung ermitteln.

Selbstständige KünstlerInnen und SchriftstellerInnen (inkl. FachautorInnen) können im Rahmen der Veranlagung beantragen, dass ihre positiven Einkünfte aus dieser Tätigkeit auf 3 Jahre verteilt werden (laufendes Jahr plus die beiden Vorjahre). Da gerade bei diesen Personen die Höhe der Einkünfte häufig stark schwankt, soll die Drei-Jahres-Verteilung vermeiden, dass in einem Jahr eine unverhältnismässig hohe Steuerprogression zum Tragen kommt.

Achtung! Der Antrag auf die Drei-Jahres-Verteilung ist unwiderruflich. Er ist in der jeweiligen Steuererklärung zu stellen. Allenfalls werden bereits veranlagte Jahre automatisch wiederaufgenommen.

Seit 1.1.2001 gilt für alle freiberuflichen KünstlerInnen die neue Selbstständigkeit. Dabei gibt es nach dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz Zuschüsse zur Pensionsversicherung:

Das Künstlersozialversicherungs-Fondsgesetz (K-SVFG)

Die Beurteilung, wer KünstlerIn ist, obliegt weiterhin der Künstlerkommission. Wie bisher ersetzt eine künstlerische Hochschulausbildung die Notwendigkeit der Beurteilung. Die Förderung der KünstlerIn besteht in einem Zuschuss zur Pensionsversicherung in Höhe von maximal € 1.896,-- (ab 2018) jährlich. Für die Gewährung des Zuschusses müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Antrag der Künstlerin, des Künstlers;
- Künstlerische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat erbracht werden;
- Es muss eine Pflichtversicherung als Neue/r Selbstständige/r auf Grund der künstlerischen Tätigkeit vorliegen;
- **Die Einnahmen** (bisher: Einkünfte, siehe KSVF Novelle 2015 oder IG Bildende Kunst) als KünstlerIn müssen mindestens das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze betragen (2018: € 5.262,00 / 2019: € 5.361,72 / 2020: € 5.527,92 / **2021: € 5.527,92**) UND die Gesamteinkünfte dürfen (also unter Berücksichtigung allfälliger anderer Tätigkeiten oder Einkunftsquellen) den Betrag von € 30.930,90 (Wert 2021 / 2020: € 29.942,90 / 2019: € 29.042,65 / 2018: € 28.473,25) nicht übersteigen.

Bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides muss die Künstlerin/der Künstler eine Erklärung über ihre voraussichtlichen Einkünfte abgeben. Sie erhält die Förderung daher nur, wenn sich die Prognose innerhalb des Grenzbetrages bewegt. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Grenze überschritten und die Förderung daher zu Unrecht bezogen wurde, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden. Die Beitragszuschüsse werden vom Fonds direkt an die SVA bezahlt und der Künstlerin über die Beitragsvorschreibung der SVA gutgeschrieben. **Tipp:** Bei geringen Einnahmen **unbedingt** darauf achten, dass die Geringfügigkeitsgrenze keinesfalls unterschritten wird!

Künstler-Sozialversicherungsfond (Formulare etc): www.ksvf.at/

Behandlung von Stipendien, Förderungen, Preise...

Stipendien iSd § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland) und Preise iSd § 3 Abs. 1 Z 7 Kunstförderungsgesetz (Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen) sind von der Einkommensteuer befreit (ebenso von der Umsatzsteuer). Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden (§ 3 Abs. 3 [Kunstförderungsgesetz](#)).

Neuerungen 2009

- Auf die Einkommensuntergrenze sind nunmehr auch bestimmte Preise und Stipendien anzurechnen.
- Falls der maximale Zuschuss nach dem K-SVFG durch den Pensionsversicherungsbeitrag nicht ausgeschöpft wird, sind nunmehr auch Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung zu verwenden.